OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553255/2/KH/DaE

Datum:
Linz, 28. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dipl.-Ing. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 02.05. 2025 GZ: BHBRForst-2023-336323/31-HOJ, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat „Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.12.2023, GZ: BHBRForst-2023-336323/5-Bos, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) aufgetragen, bis längstens 15.01.2024 auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG C__, einen dem Forstgesetz 1975 entsprechenden Zustand durch die restlose Entfernung des Kreiselschwaders, des Anhängers, der Seilwinde, des Fasses, der Reifen, des Holzkrans, der Ziegel und Dachziegel wiederherzustellen (forstpolizeilicher Auftrag).

2. Nachdem ein Forstaufsichtsorgan am 24.01.2024 festgestellt hatte, dass sämtliche vom forstpolizeilichen Auftrag umfassten Gegenstände noch auf dem Waldgrundstück lagerten, drohte die belangte Behörde dem Bf mit Schreiben vom 07.02.2024 eine Ersatzvornahme an.

3. Nachdem ein Forstaufsichtsorgan bei einer weiteren Überprüfung am 11.03.2024 festgestellt hatte, dass nur der Kreiselschwader, die Seilwinde und das Fass entfernt wurden, jedoch die restlichen, vom forstpolizeilichen Auftrag umfassten Gegenstände noch weiterhin vor Ort lagerten, verfügte die belangte Behörde mit Bescheid vom 02.05.2024, GZ: BHBRForst-2023-336323/15-JET, zugestellt durch Hinterlegung am 07.05.2024, die Anordnung der Ersatzvornahme und beauftragte die Vorauszahlung der Kosten in Höhe von 11.178 Euro für diese.

4. Mit Schreiben vom 28.05.2024 gab der Vertreter des Bf gegenüber der belangten Behörde die ihm am 28.05.2024 erteilte (Prozess-)Vollmacht bekannt.

5. Am 10.07.2024 erschien der Vertreter des Bf persönlich bei der belangten Behörde und gab dabei gegenüber der Vertreterin der belangten Behörde an, dass er dem Bf dringend anraten werde, sämtliche vom forstpolizeilichen Auftrag umfassten Gegenstände aus dem Wald zu bringen, wobei ihm eine Kopie des Bescheides ausgehändigt wurde. Es wurde mit dem Vertreter des Bf ein weiterer Überprüfungstermin durch das Forstaufsichtsorgan nach dem 24.07.2024 vereinbart und ihm mitgeteilt, dass der Akt an das Gericht weitergeleitet werde, sollten bis dahin nicht alle Gegenstände entfernt worden sein.

6. Eine Kontrolle durch das Forstaufsichtsorgan am 29.07.2024 ergab, dass bis auf den Anhänger sämtliche Gegenstände entfernt wurden.

7. In einem Telefonat mit dem Vertreter des Bf am 31.07.2024 vereinbarte die Vertreterin der belangten Behörde mit diesem, dass der Anhänger bis zum

15.08.2024 entfernt wird, widrigenfalls wurde ihm wiederum mitgeteilt, dass der Akt an das Gericht weitergeleitet werde.

8. Eine Überprüfung durch das Forstaufsichtsorgan am 20.08.2024 ergab, dass der Anhänger noch vor Ort lagerte.

9. Mit Schreiben vom 31.03.2025 stellte der vertretene Bf u.a. einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHBRForst-2023-336323/15-JET, begründend wird darin Folgendes vorgebracht:

„1. Die Entfernung von Fahrzeugen, Dachziegeln u.a. Gegenständen aus dem Wald ist mir als Bevollmächtigten im Gegensatz zu Organen der Forstbehörde gelungen.
Nun wurde, nicht nachvollziehbar, ohne mich zu verständigen, am 17.02.2025 bei einer Kontrolle festgestellt, dass ein Anhänger noch im Wald wäre, den ich bereits viel früher als beim Hof abgestellt, fotografiert habe. Am 17.02.2025 kann daher kein Anhänger im Wald abgestellt gewesen sein. (Beweis: Zeuge Dipl. Ing. B__, D__, beide E-Straße).
Die Strafverfolgung wurde ohne jede sachliche Begründung und entgegen meinen Absprachen mit der Sachbearbeiterin ausgestellt.
Jede Zahlungsaufforderung in dieser Angelegenheit ist daher rechtswidrig.
Obwohl der Sachbearbeiterin bekannt war, dass ich Herrn A__ mit Vollmacht vertrete, hat sie nicht an mich, sondern Herrn A__ die Strafverfolgung gesandt, im Wissen, dass Herr A__ krankheitsbedingt keine hinterlegten Schriftstücke abholen kann. Es besteht der Verdacht, dass man auf diese Weise Rechtswirksamkeit einer Fiktion erzeugen wollte.
2. Die mit Bescheid angeordnete Ersatzvornahme ist völlig überzogen und mit Kosten in Höhe von € 11.178,00 nicht nachvollziehbar, weil festgestellt wird, dass der Kreiselschwader, die Seilwinde und ein Fass bereits entfernt wurden.
Die tatsächliche Entfernung der gesamten übrigen Fahrzeuge und Gegenstände hat dann nur € 178,00 gekostet.
Es wurde nie geklärt, welche Fahrzeuge nur vorübergehend im Wald abgestellt waren, weil sie noch im Einsatz waren oder keine Übertretung des Forstgesetzes bedeuteten.
[…]
5. Alle Zahlungsaufforderungen und Ersatzfreiheitsstrafen entbehren jeder gesetzlichen Grundlage und stellen Freiheitsberaubung dar.
Am 13.03.2025 habe ich um Klärung aller Angelegenheiten in öffentlicher mündlicher Verhandlung ersucht. Die Angelegenheit wird von einem unabhängigen Gericht zu klären sein. Ansonsten ist eine Meldung an die Volksanwaltschaft ins Auge zu fassen.
6. Für alle Beteiligten gilt die Unschuldsvermutung, auch für Herrn A__.
Alle Behauptungen, Feststellungen, Kommentare in diesem Schreiben werden NUR UNTER VERDACHT geschrieben und können KEINE endgültigen Richtigkeiten sein, die nur ein unabhängiges Gericht klären kann.
7. Als Beweismittel für die forstrechtlichen Straferkenntnisse legen wir das Gutachten F__ / G__ vom 29.03.2025 bei."

Diesem Schreiben wurde ein vom Vertreter des Bf erstelltes, mit 29.03.2025 datiertes „Forstwirtschaftliches Gutachten" betreffend Schäden im Waldbesitz des Bf aufgrund einer Wasserentnahme aus dem „Brunnen III" durch die Stadtgemeinde H__ beigelegt.

10. Mit Verbesserungsauftrag vom 10.04.2025 gemäß § 13 Abs. 3 AVG wurde dem Bf aufgetragen, innerhalb von zwei Wochen die Wiederaufnahmegründe konkret anzugeben, entsprechende Nachweise vorzulegen sowie alle für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgeblichen Angaben darzulegen, wobei der Bf darauf hingewiesen wurde, dass der Antrag widrigenfalls mit Bescheid zurückgewiesen werde.

11. Mit Schreiben vom 22.04.2025 teilte der Bf Folgendes mit:
„Die Gründe wurden bereits ausreichend mit Schreiben vom 31.03.2025 bekannt gegeben. Es wäre zu begründen, warum die diesem Schreiben angeführten Beweismittel nicht ausreichen. Wenn weitere Beweismittel erforderlich sind, so sind diese genau zu bezeichnen, damit sie beigeschafft werden können. Die Vorlage eines Gutachtens und die Nennung von zwei Zeugen muss ausreichend sein, um die Verfahren, die bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Betroffenen durchgeführt wurden, den Gesetzen entsprechend abzuführen. Die Einhaltung der Fristen war gegeben und lässt sich aus den vorhandenen Daten rückverfolgen. Es liegt eine generelle Vertretensvollmacht vor, die, wenn erforderlich von der Behörde auf Aufforderung jederzeit neu erteilt werden kann. Aus Gründen der Verfahrenskosten und der viel zu großen Entfernung von I__ nach J__ wird um eine Abtretung der Verfahren an eine Behörde in J__ ersucht."

12. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.05.2025, GZ: BHBRForst-2023-336323/31-HOJ, wurde der Antrag vom 31.03.2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen.

13. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf vom 19.05.2025, in der auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht wird, dass der forstpolizeiliche Auftrag schon vollständig erfüllt worden sei. Die Ersatzvornahme mit nicht nachvollziehbaren Kosten sei abgewendet worden. Wenn der beanstandete Anhänger sich im November 2024 oder am 17.02.2025 noch im Wald befunden habe, dann müsse angenommen werden, dass er sich im erlaubten Einsatz befunden habe. Der Bf könne Zeugenaussagen und Fotos für seine Version anbieten, die belangte Behörde dagegen lege nichts vor und bleibe bei ihrer Fiktion.

14. Mit Vorlageschreiben vom 28.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Daraus ergab sich der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt widerspruchsfrei.

2. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wurde von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen, wobei dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte nicht entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024 lauten:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten

Anbringen

§ 13 (1) [..]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[…]

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr

gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

§ 70. (1) In dem die Wiederaufnahme bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist, sofern nicht schon auf Grund der vorliegenden Akten ein neuer Bescheid erlassen werden kann, auszusprechen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wieder aufzunehmen ist.
(2) Frühere Erhebungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, sind keinesfalls zu wiederholen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ausschließlich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 02.05.2025, GZ: BHBRForst-2023-336323/31-HOJ, betreffend die Zurückweisung des Antrags vom 31.03.2025 auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu GZ: BHBRForst-2023-336323/15-JET (Bescheid betreffend Anordnung der Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten) ist.

2.2. Zur beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens:

Der verfahrensgegenständliche Antrag vom 31.03.2025 zielt darauf ab, das Verfahren zu GZ: BHBRForst-2023-336323/15-JET aus dem Grund der „Neuerung" iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG, konkret aufgrund neu hervorgekommener Beweismittel und Tatsachen, wiederaufzunehmen. Der Bf legte seinem Wiederaufnahmeantrag ein „Forstwirtschaftliches Gutachten" vom 29.03.2025 über Schäden in seinem Waldbesitz aufgrund einer Wasserentnahme durch die Stadtgemeinde I__ bei und benannte zwei Zeugen zum Beweis dafür, dass sich am 17.02.2025 kein Anhänger mehr im betroffenen Waldstück befunden habe.

Nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzt die „Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens" voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten. Es muss sich um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind [vgl. insb. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz. 28 (Stand 01.01.2020, rdb.at)]. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die

den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 69 Abs. 2 AVG). Diese muss der Antragsteller aus „eigenem Antrieb" in seinem Antrag „konkretisiert und schlüssig" darlegen (VwGH 20.09.1995, 93/13/0161; 26.03.2003, 98/13/0142; 17.12.2008, 2006/13/0146; 26.04.2013, 2011/11/0051; 14.03.2019, Ra 2018/18/0403). Auch diesbezüglich trifft allein den Antragsteller und nicht auch die Behörde die Pflicht, die Umstände, aus denen seiner Ansicht nach hervorgeht, dass einer der in § 69 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG angeführten Tatbestände verwirklicht ist, konkret und dezidiert anzuführen [vgl. insb. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 56 (Stand 01.01.2020, rdb.at)].

Unter Beweismittel iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Mittel zur Herbeiführung eines Urteils über Tatsachen, mit Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG sind Geschehnisse im Seinsbereich zu verstehen (VwGH 19.04.1994, 90/07/0124; 24.04.2007, 2005/11/0127). Beweismittel bzw. Tatsachen stellen nur dann einen Wiederaufnahmegrund dar, wenn sie schon bei Abschluss des vorangegangenen Verfahrens bestanden haben, aber nicht bekannt waren und daher — ohne Verschulden der Partei — nicht geltend gemacht werden konnten. Sind sie nach Abschluss des Verfahrens (neu) entstanden, erfüllen sie die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG nicht [vgl. insb. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 70 Rz 34 (Stand 01.01.2020, rdb.at)].

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob die vom vertretenen Bf in seinem Antrag geltend gemachten Beweismittel bzw. Tatsachen als neu hervorgebrachte Beweismittel bzw. Tatsachen iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG zu qualifizieren sind.

Ein tauglicher Wiederaufnahmegrund im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG kann nur ein Umstand sein, der den von der Behörde im ursprünglichen Verfahren zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, mithin ein „Element jenes Sachverhaltes" darstellt, das dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt wurde (vgl. VwGH 30.09.1985, 85/10/0067; 16.12.1992, 91/12/0065; 20.11.2003, 2002/09/0153).

Im Rahmen seines Wiederaufnahmeantrags bringt der Bf zunächst vor, dass zwei Zeugen bestätigen könnten, dass sich am 07.02.2025 kein Anhänger mehr im betroffenen Waldstück befunden habe. Dieses Vorbringen vermag jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zu erfüllen:

Der betreffende Bescheid vom 02.05.2024, mit dem die Ersatzvornahme und die Anordnung der Vorauszahlung der Kosten für diese angeordnet wurden, wurde am 07.05.2024 durch Hinterlegung zugestellt - die im Wiederaufnahmeantrag geltend

gemachten Beweise oder Tatsachen müssen bereits zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheides bestanden haben, aber nicht bekannt gewesen sein. Beim Vorbringen, dass der Anhänger am 07.02.2025 (bzw. lt. Beschwerde bereits im November 2024) nicht mehr vor Ort gelagert gewesen sei, kann es sich deshalb nicht um eine neu hervorgekommene Tatsache handeln, ebenso können diesbezügliche Zeugenaussagen keine neu hervorgekommenen Beweismittel darstellen, da das vorgebrachte Wissen der Zeugen aufgrund der festgestellten zeitlichen Abfolge zum Zeitpunkt der Erlassung des betreffenden Bescheids noch gar nicht bestanden haben kann.

Auch für das vom Bf vorgelegte „Forstwirtschaftliche Gutachten" vom 29.03.2025, gelten - ungeachtet dessen Inhalts, der sich auf eine nach Ansicht des Bf durch eine Wasserentnahme durch die Stadtgemeinde I__ in seinem Waldbesitz entstandenen Schäden bezieht - die obigen Ausführungen zur Frage, wann Beweismittel als neu hervorgekommen anzusehen sind: Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides eingeholt wurden, sind nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden und können damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein (VwGH 10.05.1996, 94/02/0449; 21.04.1999, 99/03/0097; 25.07.2013, 2012/07/0131). Nur wenn ein Sachverständiger Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden, erst nach Rechtskraft des Bescheides „feststellt" oder wenn ihm solche Daten erst später zur Kenntnis kommen, können diese bzw. die daraus resultierenden neuen Befundergebnisse, die sich auf die zuvor bestandenen Tatsachen beziehen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als neu hervorgekommene Tatsachen einen Grund für eine Wiederaufnahme darstellen (VwGH 18.01.1989, 88/03/0188; 25.07.2013, 2012/07/0131; 21.10.2016, Ra 2016/11/0141).
Inhaltlich legt der Bf darüber hinaus weder in seinem Antrag auf Wiederaufnahme, noch in seinem Verbesserungsschreiben dar, welche Tatsachen, die zur Zeit der Sachverhaltsverwirklichung bereits bestanden hätten, ihm erst durch das „Forstwirtschaftliche Gutachten" vom 29.03.2025 bekannt geworden seien, weiters auch nicht, in welchem Zusammenhang diese mit dem Vorbringen betreffend den bereits entfernten Anhänger stehen bzw. inwiefern diese allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten sollen.

Unabhängig von der Frage, ob mit dem Vorbringen des Bf ein allfälliger Wiederaufnahmegrund dargetan wird, zeigt dieser auch nicht auf, inwiefern der Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem als Wiederaufnahmegrund geltend gemachten Umstand gemäß § 69 Abs. 2 AVG eingebracht wurde bzw. wurden eventuelle Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der Frist ergeben sollte, gemäß § 69 Abs. 2 AVG nicht glaubhaft gemacht.

Auch das Vorbringen des Bf, die Kosten der Ersatzvornahme seien völlig überhöht, da der Kreiselschwader, die Seilwinde und ein Fass bereits entfernt gewesen seien und die Entfernung der verbleibenden Gegenstände lediglich 187 Euro gekostet habe, stellt keine neu hervorgekommene Tatsache iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG dar, denn es handelt sich dabei nicht um Umstände, die bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des ursprünglichen Bescheids vorgelegen haben, jedoch damals nicht geltend gemacht werden konnten, weil sie nicht bekannt waren. Vielmehr betrifft dieses Vorbringen die tatsächliche Höhe der angefallenen Kosten, welche sich erst nachträglich – also nach Rechtskraft des Bescheides betreffend die Anordnung der Kostenvorauszahlung – konkretisiert hat. Es handelt sich daher um sogenannte „nova producta", also um Tatsachen, die erst nach dem Abschluss des ursprünglichen Verfahrens entstanden sind und somit eine Wiederaufnahme nicht rechtfertigen können.

Zusammengefasst liegen somit die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme des Verfahrens, zu GZ: BHBRForst-2023-336323/15-JET, nicht vor.

Zur Spruchkorrektur ist festzuhalten, dass der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung des Antrags auf Wiederaufnahme nicht § 13 Abs. 3 AVG zugrunde gelegt, sondern über den Wiederaufnahmeantrag inhaltlich unter Bezugnahme auf § 69 AVG entschieden wurde, weshalb dieser aus den oben genannten Gründen abzuweisen und nicht zurückzuweisen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang auch bereits klargestellt, dass eine nach den Umständen des Einzelfalles vorgenommene und vertretbare Beurteilung, ob in diesem Sinn die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme vorliegen, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung bildet (vgl. nochmals VwGH 05.02.2021, Ra 2020/19/0432, 09.09.2020, Ra 2020/07/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing